



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 40

Rosenheim, 12.11.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Verschärfung der Zutrittsbeschränkungen zu Gastronomiebetrieben,

Beherbergungsbetrieben, vollstationären Einrichtungen und 3G am Arbeitsplatz 302

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amtsblatt

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Verschärfung der Zutrittsbeschränkungen zu Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben, vollstationären Einrichtungen und 3G am Arbeitsplatz

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet, erlässt der Landkreis Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV, § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs.1 Nr. 3 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- ¹Abweichend von den verschärften Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel) nach §§ 17 Satz 2 Nr. 1, 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV ist der Zugang zu Gaststätten und Beherbergungsbetrieben nur Gästen gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sog. 2G). ²Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, kann bei zusätzlicher Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) ausnahmsweise der Zutritt gewährt werden. ³Für bereits angereiste Übernachtungsgäste gilt die bisherige Regelung des § 11 der 14. BayIfSMV vorübergehend bis einschließlich 21.11.2021 weiter; der Beherbergungsbetreiber kann dabei von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen oder die Verschärfung in Satz 1 und 2 umsetzen. ⁴§ 3 a Abs. 1 Satz 3 der 14. BayIfSMV gilt entsprechend.
- ¹Abweichend von den verschärften Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel) nach §§ 17 Satz 2 Nr. 4, 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV dürfen zu allen Betrieben (unabhängig von der Mitarbeiteranzahl und Branche) Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und keinen sonstigen nach den Bestimmungen der 14. BayIfSMV geltenden (ggf. strengeren) Zutrittsbeschränkungen nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G). ²Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen mit besonderer verfassungsrechtlicher Autonomie, z. B. Landtag, Gerichte sowie Mitglieder von kommunalen Selbstverwaltungsgremien. ³Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.
- ¹Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 4 der 14. BayIfSMV ist der Zugang zu vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen nur geimpften, genesenen oder nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR) getesteten Besuchern von Patienten oder Bewohnern gestattet (sog. 3Gplus). ²Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder sind getesteten Personen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV gleichgestellt. ³Einrichtungen können bei Vorliegen von triftigen Gründen, insbesondere bei Patienten in lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Sterbebegleitung Ausnahmen zulassen. ⁴In Fällen nach Satz 3 bleibe die Zugangsbeschränkung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der 14. BayIfSMV unberührt.
- Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 15.11.2021 in Kraft. Sie gilt vorerst bis einschließlich 24.11.2021.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der 14. BayIfSMV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 14. BayIfSMV vom 10.11.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.
- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,8 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 97.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 22.552 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Der Inzidenzwert des Landkreises Rosenheim liegt tagesaktuell bei 619,7. Der landes- und bundesweite Durchschnitt wird seit Wochen teils um ein Vielfaches überschritten. In direkter Folge dessen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region inzwischen äußerst angespannt, sodass am 10.11.2021 der Katastrophenfall ab 11.11.2021 festgestellt wurde.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zur Änderung der 14. BayIfSMV vom 09. November 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 777, BayRS 2126-1-18-G) verwiesen.

II.

Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Zu Ziffer 1 bis 3:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, 15 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag konkret auch Beschränkungen von Übernachtungsangeboten und des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen, Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel, und die Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens in Betracht.

Das StMG hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 aufgrund dieser Rechtsgrundlage weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen angeordnet. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten. In den § 3, § 3 a, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 17 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 4 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV werden daher bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Pflege- und Behinderteneinrichtungen, für die Gastronomie und die Beherbergung (3G, 3G+ und 2G) geschaffen. Diese werden durch die jeweilig geltenden einschlägigen Rahmenhygienepläne teils weiter konkretisiert.

Gemäß § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV sollen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen.

Die Maßnahmen der 14. BayIfSMV sind nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim im Landkreis Rosenheim nicht mehr ausreichend, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und eine damit einhergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Das Ergreifen weitreichender Schutzmaßnahmen seitens des Landratsamtes Rosenheim ist nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim zur Verhinderung der weiteren unkontrollierten und sich immer weiter beschleunigenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich.

Im Landkreis Rosenheim ist aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen. Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell bei 619,7 und damit deutlich über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Die Infektionsketten sind nicht länger nachvollziehbar. Es herrscht vielmehr allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell stagnierende Impfkampagne und der unterdurchschnittlichen Impfquote im Landkreis Rosenheim - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems in der Region zu vermeiden. Die Kliniken in der Region arbeiten bereits zum jetzigen Zeitpunkt an der Belastungsgrenze. Patienten mussten bereits jetzt regional und über-regional aufgrund mangelnder Kapazitäten abverlegt werden.

Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist ohne eine Verschärfung der landesweit einschlägigen Bestimmungen– aufgrund der örtlich hohen Fallzahlen - von einer überproportional starken Zunahme der Fallzahlen und Überlastung des Gesundheitssystems auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die geltende landesweite Regelung daher aktuell als örtlich unzureichend anzusehen.

Die Auswahl der in den Nr. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie die Fortführung eines sicheren, täglichen Präsenzbetriebs an Schulen und Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen.

Die Anordnungen stellen geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

Eine erhöhte Zugangsbeschränkung von 2G bei Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, die 3G-Personalkontrolle in allen Betrieben unabhängig von der Mitarbeiterzahl sowie die erhöhte Zugangsbeschränkung von 3G plus bei Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit der Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Insbesondere Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen haben sich als potentielle Übertragungsorte gezeigt. Es kommen in diesen Bereichen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht. Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber nichtgeimpfte Personen. Weiterhin sind Nichtgeimpfte empfänglicher für Infektionen. Auch mehren sich die Ausbruchsgeschehen in Pflegeheimen mit einem vulnerablen Personenkreis. Ein Ausbruchsgeschehen stellt sich hier jeweils besonders weitreichend dar, für ältere Personen ist das Risiko für einen schweren Verlauf bzw. einen Krankenhausaufenthalt erheblich erhöht.

Die Maßnahmen sind zudem erforderlich.

Die Beschränkungen für ungeimpfte Personen sind auf die Gesamtbevölkerung bezogen die mildesten und zugleich wirkungsvollen Mittel, die derzeit zur Verfügung stehen.

Bei der Krankenhausbelegung sind nicht geimpfte Personen in der großen Mehrzahl. Im Schnitt der letzten Wochen waren rund 70 % der Patienten, die auf Normalstation und 80 % der Patienten, die auf Intensivstation stationär behandelt worden sind nicht oder nicht vollständig geimpft. Im Rahmen des allgemeinen Infektionsgeschehens waren im Schnitt der letzten Wochen rund mindestens 75% der aktiven bekannten Fälle nicht oder nicht vollständig geimpft.

Die Zulassung von ungeimpften Personen anhand 3G oder 3Gplus Modellen zu Gastronomie, Beherbergung und stationären Einrichtungen und die Freistellung der Testung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Handel u.ä. erwies sich aufgrund der nun eingetretenen kritischen Situation als nicht ausreichend wirksame Mittel, um eine deutlichen Belastung und drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Die bloße Möglichkeit und Empfehlung 2G wahrzunehmen, ist auch aufgrund der geringen derzeitigen Inanspruchnahme nicht ausreichend.

Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen.

In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei der Einschränkung zum Zugang von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Bei der Verschärfung der Personalkontrollen kollidiert insbesondere das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben und Einrichtungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs für nicht geimpfte Personen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und der Nähe zu anderen Menschen, sowie der besonders zu schützenden Personengruppen, so dass im Vergleich zu anderen Betriebszweigen eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden muss, um starke Ausbrüche mit SARS-CoV-2 zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Besuchsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Nicht geimpfte Personen stellen den erheblichen Anteil der infizierten Personen dar. Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 03.11.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz der Ungeimpften mit 537,1 rund das Neunfache der 7-Tages-Inzidenz der Geimpften, die zum damaligen Stand mit 60,1 angegeben war (https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#inzidenzgeimpft). Während die Zahl der COVID-19-Patienten, die stationär behandelt werden mussten, seit Anfang Mai kontinuierlich sank, werden seit etwa Mitte August wieder deutlich höhere Zahlen, aktuell auf einem Niveau von um die 2.800, beobachtet. Die Zahl der mit stationär zu versorgenden COVID-19-Patienten belegten Betten stieg seit August insgesamt um 2.608 auf nunmehr 2.809 an, d. h. die Gesamtzahl der mit COVID-19-Patienten belegten Betten hat sich rund vierzehnfach vervielfältigt. Insbesondere in den letzten Wochen wurde ein alarmierend starker Anstieg der Anzahl der bayernweit stationär behandelten COVID-19-Patienten beobachtet. So erhöhte sich die Zahl allein seit der vergangenen Woche um rund 24 %, innerhalb der letzten beiden Wochen sogar um rund 95 %. Auch im intensivmedizinischen Bereich spiegelt sich diese Entwicklung wider (Zunahme der auf Intensivstationen versorgten COVID-19-Fälle seit Mitte August um rund 600, dies entspricht angesichts des niedrigen Ausgangsniveaus einer Steigerung von rund 1.300 % (Quelle: DIVI-Intensivregister). Aktuell werden bayernweit 2.809 Patienten, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, stationär behandelt (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 9. November 2021). 650 COVID-19-Fälle werden derzeit intensivmedizinisch behandelt (Meldungen der Krankenhäuser im DIVI-Intensivregister vom 9. November 2021).

Diese bayernweite Feststellung spiegelt sich auch im Landkreis Rosenheim wieder, da im Rahmen des allgemeinen Infektionsgeschehens in den letzten Wochen im Schnitt rund 75% der aktiven bekannten Fälle nicht oder nicht vollständig geimpft waren oder sind.

Weiterhin liegt bei den Anordnungen der Zugangsregelungen keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfälliger für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich niedrigere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben.

Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

Zu Ziffer 4:

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 15.11.2021 in Kraft und gelten zunächst bis einschließlich 24.11.2021. Durch das Gesundheitsamt Rosenheim erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.11.2021

gez.

Rohde
Regierungsrätin

611-5304-1-39